

Merkblatt: Definition der Organisatoren von J+S-Angeboten

Jugend+Sport ist ein Sportförderungsprogramm des Bundes. Der Bund unterstützt Sportangebote für Kinder (5–10 Jahre) und/oder Jugendliche (10–20 Jahre) mit Bundessubventionen, sofern diese von bestimmten Organisationen unter Einhaltung von gesetzlich festgeschriebenen Regeln durchgeführt werden. Dieses Merkblatt listet die Voraussetzungen für sämtliche Organisatoren von J+S-Angeboten auf. **J+S-Organisationen müssen willens und fähig sein, die Ziele von J+S gemäss [Art. 2 SpoFöV](#) zu verwirklichen.**

«Jugend+Sport» (J+S) verfolgt folgende Ziele

- a. J+S gestaltet und fördert kinder- und jugendgerechten Sport und berücksichtigt dabei die Grundsätze der Fairness und der Sicherheit.
- b. J+S ermöglicht Kindern und Jugendlichen, Sport ganzheitlich zu erleben und mitzugestalten, und fördert ihre Einbettung in eine Sportgemeinschaft.
- c. J+S unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- d. ...
- e. J+S bereitet Sportleiterinnen und Sportleiter mit einer spezifischen Ausbildung auf ihre Aufgaben als J+S-Kader vor, bildet sie bedürfnisgerecht weiter und begleitet sie in der Ausübung ihrer J+S-Kaderfunktion.

Alle Organisationen, die von J+S unterstützt werden möchten, müssen die Ethik-Charta im Sport einhalten. Glaubensbasierte Organisationen der NG 3 sind darüber hinaus zur Einhaltung der Charta christlicher Kinder- und Jugendarbeit ([CckJ](#)) verpflichtet.

Organisation gegenüber J+S ([Art. 10 SpoFöV](#))

Eine allgemeine Definition von Organisationen, die im Rahmen von J+S-Sportangebote durchführen können, liefert Artikel 10 der Sportförderungsverordnung:

1. Wer J+S-Angebote anbieten will (Organisator) muss:
 - eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, insbesondere ein Sportverband, ein Sportverein, ein Jugendverband, ein Jugendverein oder eine Schule;
 - nach Schweizer Recht konstituiert sein; und
 - seinen Sitz in der Schweiz haben.
2. Juristische Personen, welche als Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften konstituiert sind, sowie natürliche Personen werden als Organisatoren von J+S-Angeboten zugelassen, wenn ihre hauptsächliche Geschäfts- oder Berufstätigkeit im Bereich der sportlichen Ausbildung oder der Vermittlung von Sportaktivitäten liegt.
3. Organisatoren bieten in einer oder mehreren J+S-Sportarten Kurse oder Lager an.

Angebote nach Nutzergruppen ([Art. 8 SpoFöV](#))

Die Organisatoren von J+S-Angeboten werden verschiedenen Nutzergruppen (NG) zugeteilt. Die Nutzergruppen unterscheiden sich bezüglich Rahmenbedingungen und erbrachten Leistungsformen durch J+S.

1. J+S-Angebote der Nutzergruppe 1 (NG 1) und 2 (NG 2)

Die J+S-Angebote der NG 1 sind **Angebote von Sportvereinen oder ähnlich funktionierenden Organisationen**, die eine oder mehrere J+S-Sportarten mit Kindern und/oder Jugendlichen im Rahmen von Kursen regelmässig, zielgerichtet und unter Anleitung in einer beständigen Gruppe üben und anwenden.

Sportarten NG 1: [Art. 2 J+S-V-BASPO](#)

J+S-Angebote der NG 2 sind Angebote von **Sportvereinen oder ähnlich funktionierenden Organisationen**, die eine oder mehrere J+S-Sportarten mit Kindern und/oder Jugendlichen im Rahmen von Kursen regelmässig, zielgerichtet und unter Anleitung in einer beständigen Gruppe üben und anwenden, **deren Regelmässigkeit jedoch abhängig ist von den äusseren Bedingungen**, namentlich von Wind, Wasser oder Schnee.

Sportarten der NG 2: [Art. 2 J+S-V-BASPO](#)

Bei einem **Verein** handelt es sich um eine Gruppe von Gleichgesinnten, die einen bestimmten Zweck verfolgen und dazu eine geeignete Organisation aufbauen, um ihr Ziel verwirklichen zu können. Als Sportvereine im Sinne von J+S werden Vereine betrachtet, welche als Vereinszweck die Sportförderung verankert haben. Der Verein besteht aus Mitgliedern. Die Gesetzgebung verlangt nur, dass die Mitglieder unmissverständlich ihren Willen äussern, sich aufgrund der schriftlichen Statuten gemeinsam als Gruppe organisieren zu wollen. Die Statuten bilden den gesetzlichen Rahmen des Vereins. Sofern gewisse Bestimmungen in den Statuten nicht existieren, gelten die Artikel 64 ff. des Zivilgesetzbuches. Die Statuten dürfen nicht von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen. Ein Eintrag im Handelsregister ist nicht notwendig, ausser der Verein betreibt ein Gewerbe nach kaufmännischer Art.

Kapitalgesellschaft (AG, GmbH), Genossenschaft oder einfache Gesellschaft (natürliche Person), deren Hauptzweck/Haupttätigkeit zu mehr als 50 % im Bereich der Sportausbildung oder der Sportförderung liegt.

- **Kapitalgesellschaft (AG, GmbH):** Für Kapitalgesellschaften ist der Eintrag ins Handelsregister obligatorisch. Zudem gibt es eine notarielle Urkunde sowie Statuten, die vor dem Notar unterzeichnet werden. In den Statuten muss der Gesellschaftszweck beschrieben werden.
- Eine **Genossenschaft** ist eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen oder von Personenhandelsgesellschaften, die sich genossenschaftlich organisieren und bestrebt sind, durch gemeinsame Selbsthilfe bestimmte wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder zu fördern oder zu sichern. Auch Genossenschaften müssen im Handelsregister eingetragen werden.
- **Einfache Gesellschaften:** Einfache Gesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden, wenn der Umsatz CHF 100 000 pro Jahr übersteigt. Der Familienname des Inhabers muss (mit oder ohne Vorname) zwingend Bestandteil der Firma sein.

2. J+S-Angebote der Nutzergruppe 3 (NG 3)

Die J+S-Angebote der NG 3 sind Angebote von **Jugendorganisationen**, die darin bestehen, dass Kinder und/oder Jugendliche im Rahmen von Lagern zu Spiel und Sport und zur Pflege der sozialen Aspekte angeleitet werden.

Sportart der NG 3 ist: Lagersport/Trekking.

Definition Jugendorganisationen

Als Jugendorganisationen gelten Organisationen (Vereine, Verbände, Clubs etc.) und Gruppierungen, welche ausserschulische Arbeit für Kinder und Jugendliche leisten und nicht nach Gewinn streben.

3. J+S-Angebote der Nutzergruppe 4 (NG 4)

J+S-Angebote der NG 4 sind Angebote von **Kantonen, Gemeinden oder nationalen Sportverbänden**. Die Arbeit mit den Kindern und/oder Jugendlichen besteht darin, die Kinder und/oder Jugendlichen im Rahmen von Lagern zum Erleben von Sport und zur Pflege der sozialen Aspekte anzuleiten oder sie zu ermutigen, eine oder mehrere J+S-Sportarten im Rahmen von Kursen regelmässig, zielgerichtet in einer beständigen Gruppe zu üben und anzuwenden.

Sportarten der NG 4 sind alle unter den Nutzergruppen 1, 2 und 3 genannten Sportarten. Achtung: Die Sportart Lagersport/Trekking kann nur in Form von Lagern durchgeführt werden.

Definition Kanton

Als Kantone gelten im Rahmen von J+S-Angeboten alle kantonalen Dienststellen für J+S bzw. Sport sowie die Dienststelle für Sport Liechtenstein.

Subventionsbeiträge werden entsprechend ausschliesslich an ein Auszahlungskonto einer kantonalen Dienststelle vorgenommen.

Definition Gemeinde

Als Gemeinden gelten im Rahmen von J+S-Angeboten ausschliesslich politische Gemeinden. Übrige öffentlich-rechtliche Personal- oder Gebietskörperschaften, wie Kirchgemeinden, Schulgemeinden, Bäueren, Schwellenkorporationen, Burgergemeinden etc. gelten im Sinne der Definition der NG 4 nicht als Gemeinden.

Subventionsbeiträge werden entsprechend ausschliesslich an ein Auszahlungskonto einer politischen Gemeinde vorgenommen.

Definition nationaler Sportverband

Als nationale Sportverbände gelten im Rahmen von J+S-Angeboten Organisationen, die vereinsähnlich organisiert sind und aus deren Statuten folgende Elemente hervorgehen:

- Mitglieder des nationalen Sportverbandes sind vorrangig Sektionen mit (Vereinen) oder ohne (abhängige Sektionen) Rechtspersönlichkeit und vereinzelt natürliche Personen.
- Der nationale Sportverband übt eine nationale Tätigkeit aus, ist also gesamtschweizerisch und nicht etwa nur sprachregional tätig.
- Der nationale Sportverband widmet sich primär oder ausschliesslich den Belangen des Sports.
- Ein eindeutiges Indiz ist die Mitgliedschaft des Verbandes bei Swiss Olympic.

Subventionsbeiträge werden entsprechend ausschliesslich an ein Auszahlungskonto eines nationalen Sportverbandes vorgenommen.

4. J+S-Angebote der Nutzergruppe 5 (NG 5)

J+S-Angebote der NG 5 sind Angebote von Schulen ausserhalb des Pflichtpensums der Schülerinnen und Schüler, bei denen eine oder mehrere J+S-Sportarten mit Kindern und/oder Jugendlichen im Rahmen von J+S-Kursen oder -Lagern regelmässig, zielgerichtet und unter Anleitung in einer beständigen Gruppe geübt und angewendet werden. J+S-Lager können auch während der Schulzeit durchgeführt werden. Achtung: Musikschulen, Schwimmschulen oder Tanzschulen etc. werden nicht als Schulen angesehen.

Subventionsbeiträge werden entsprechend ausschliesslich an ein Auszahlungskonto einer Schule bzw. deren politische Gemeinde vorgenommen.

Sportarten der NG 5 sind alle unter den Nutzergruppen 1, 2 und 3 genannten Sportarten sowie die Sportart Schulsport. Achtung: Die Sportart Lagersport/Trekking kann nur in Form von Lagern durchgeführt werden.

Definition Schule gemäss [Art. 48 SpoföV](#)

- Als Schulen gelten die aufgrund der kantonalen Gesetzgebung obligatorisch zu besuchenden Kindergartenjahre, die Klassen der Primarstufe und die Klassen der Sekundarstufe I.
- Als Schulen der Sekundarstufe II gelten die Mittelschulen, namentlich die Gymnasien und die Fachmittelschulen.

Checkliste

Antrag: Organisation bei Jugend+Sport registrieren/mutieren

Eine Organisation kann J+S-Angebote (Kurse und Lager) für Kinder und/oder Jugendliche durchführen, wenn sie die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sowie ihre J+S-Angebote in der SPOBASPO administriert.

Organisation Die Leitung der Organisation beantragt bei J+S: ☒ die Registrierung ☐ die Mutation

Name der Organisation gem. Statuten _____

Juristischer Sitz gem. Statuten _____

Adresse _____ PLZ/Ort _____

Website _____ Sprache ☒ Deutsch ☒ Französisch ☒ Italienisch

Organisationsform ☐ Sportverein ☐ Sportverband ☐ Jugendorganisation ☐ Unterverband ☐ Gemeinde ☐ Schule (Volksschule bis Sek. II) ☐ Andere _____

Beleg Organisationsform: Dem Antrag ist eine Dokumentation (z.B. Statuten, Reglement, HR-Eintrag usw.) beizulegen, welche die Art der Organisation nach Artikel 10 der SPOBASPO (www.admin.ch/sport/2016/klasse/2016/comp/1611871) belegt.

Beabsichtigte Sportarten (gemäß Sportartenliste J+S: www.admin.ch/sport/2016/klasse/2016/comp/1611871) _____

Name Verantwortungsträger _____
Vorstandsmittglied, Geschäftsführer, Mitglied der Schlichtungsstelle, Mitglied des Gemeinderates/Gemeinschreiber

Nationaler Verband _____ ☒ keine Mitgliedschaft bei Mitgliedschaft, keine Kurzbezeichnung

☒ Unsere Organisation führt keine Aktivitäten durch, die gemäss Art. 3 Abs. 3 VSpoFöP untersagt sind. ☒ Unsere Organisation führt gemäss Art. 5 VSpoFöP J+S-Aktivitäten grundsätzlich in der Schweiz durch

Name* vorgesehener J+S-Coach _____ J+S-Personen-Nr. _____
*Wenn möglich nicht identisch mit Verantwortungsträger

Antragsteller

Name _____ Vorname _____ Telefon _____

E-Mail _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift (obligatorisch) _____

Auszahlung der Subventionen J+S-Beiträge werden ausschliesslich auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto des Organisators des J+S-Angebots ausbezahlt. Das Konto muss auf den Namen der Organisation lauten (siehe Art. 62 VSpoFöP). Zur Sicherstellung der korrekten Kontodaten ist ein Einzahlungsschein beizulegen.

Beilagen ☒ Statuten, Reglement, HR-Eintrag (unterschieden), weitere ☒ Einzahlungsschein, Bestätigung Bank inkl. IBAN

Formular senden an: kantonale Amtsstelle für J+S/Bewilligungsinstanz > Prozess: Organisation > kantonale Amtsstelle für J+S > BASPO

Kanton ☒ Die oben genannte Organisation entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Kanton _____ Sachbearbeiter/in _____ Datum _____

BASPO ☒ Die Organisation ist in der Nationalen Datenbank für J+S erfasst.

BASPO 2532 Mäglingen 21. Januar 2020 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra Bundesamt für Sport BASPO

Der Name gibt nur einen Hinweis auf die Art der Organisation.

Die Angabe des Sitzes muss kontrolliert werden, um die Kontrollinstanz zu bestimmen (ausgenommen die nationalen Sportverbände > BASPO).

Website prüfen, um gewisse Angaben zur Organisation zu kontrollieren.

Weitere Möglichkeiten: Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), Genossenschaft, einfache Gesellschaft.

- Gesellschaftszweck und Eintrag in das Handelsregister prüfen (ausgenommen einfache Gesellschaften mit weniger als – CHF 100 000 Umsatz/Jahr).

- Der Organisator muss willens und fähig sein, die Ziele von J+S gemäss Art. 2 VSpoFöV zu erreichen.

Für alle gewerblichen Unternehmen zumindest den Auszug aus dem Handelsregister verlangen.

Nur J+S-Sportarten.

Achtung: Gewisse Sportarten sind sehr breit definiert, z. B. Gymnastik, Kindersport etc.

Im Rahmen von J+S nicht zugelassene Sportarten. Siehe auch Art. 6 Abs. 2.

Die Unterschrift des Organisationsverantwortlichen ist obligatorisch.

Der Name des Bank- oder Postkontos muss auf die Adresse der Organisation lauten. Private Konten sind nicht zulässig. Achtung: Im Fall von einfachen Gesellschaften lautet das Konto immer auf den Namen einer Person.

Die kantonalen J+S-Ämter sind für die Kontrolle des Formulars zuständig. Sie kontaktieren den Antragsteller im Fall von fehlenden Angaben.

Wenn der Antrag abgelehnt wird, hat der Gesuchsteller Anrecht auf eine verwaltungsrechtliche Verfügung, die angefochten werden kann.

27.03.2025

Bundesamt für Sport BASPO
Jugend+Sport